

Präsident Braun: Wird gedruckt und auf eine spätere Tagesordnung gebracht werden. Somit sind alle Gegenstände der heutigen Registrande beseitigt, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den weitem Vortrag des Berichts zu geben.

Referent Abg. D. Haase: Der Deputationsbericht fährt fort:

In dem andern Punkte des zweiten Abschnitts der Vorlage A. (vergl. Nr. 63 der Mittheil. S. 1683) geht der Vorschlag der Regierung wörtlich dahin:

„den Dissidenten (Deutsch-Katholiken) zur Vermeidung größerer Inconvenienzen auch die Vollziehung von Taufen nachzulassen, und zwar dergestalt, daß solche zu legaler Constatirung dieser Acte und der Verrichtung in christlicher Form nur im Beisein eines evangelischen Geistlichen — dem eine Zwangspflicht hierzu freilich nicht aufzuerlegen — zu erfolgen haben, welchenfalls das weitere Verfahren hinsichtlich dessen Abordnung hierzu und des Eintrags in die Kirchenbücher durch nähere Anweisung zu ordnen sein werde.“

Die erste Kammer hat dazu,

„daß den Geistlichen der Deutsch-Katholiken die Vollziehung von Taufen gestattet sein solle“,

durch Beschluß ihre Zustimmung ausgesprochen und die Deputation empfiehlt der diesseitigen Kammer,

diesem Beschlusse beizutreten.

In dem von der jenseitigen Deputation erstatteten Berichte sind hinsichtlich dieser Amtshandlung mehrere Modificationen in Antrag gebracht und von der ersten Kammer angenommen worden.

Diese Modificationen sind folgende:

- 1) die Taufen sollen demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem neu-katholischen Geistlichen angezeigt werden;
- 2) diese Anzeige soll von dem neu-katholischen Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber der Taufact selbst von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher eingetragen werden;
- 3) soll dem protestantischen Geistlichen, wenn auch nicht bei jedem einzelnen Taufacte, doch aber ein für allemal das Formular, nach welchem getauft werden soll, übergeben werden, damit er sich überzeugen könne, ob die Taufe wirklich dem allgemeinen Christendogma gemäß vollzogen werde. —

Die erste Kammer hat diesen Modificationen ihre Zustimmung ertheilt.

Die unterzeichnete Deputation ist mit diesen Modificationen, wodurch die von der hohen Staatsregierung bei dem Taufacte in Vorschlag gebrachten Bestimmungen beziehentlich Berücksichtigung und Erledigung gefunden haben, zum Theil einverstanden.

Der ersten derselben tritt sie unbedingt bei.

Nur in Bezug auf die Modificationen unter 2 und 3 hat die Deputation in Hinsicht auf die zweite, während dieses Landtags an die Ständeversammlung gerichtete und an die diesseitige Kammer abgegebene Petition der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden (S. 28 unter 3 a. und b.) einige Abänderungen zu beantragen sich entschlossen.

Es ist nämlich in dieser Petition nachgesucht worden,

- a) „daß nicht die Taufzeugen, sondern drei bei der Taufe zugegen gewesene zeugnissfähige Männer jene Anzeige zu unterschreiben haben möchten,“

so wie

„daß der Taufact selbst von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher mit der Bemerkung: „deutsch-katholisch“ eingetragen werde,“

- b) „daß den deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem von ihnen sofort bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformulare die Taufen zu vollziehen und daß in der jedesmaligen Anzeige an den evangelischen Geistlichen des Kirchspiels Erwähnung gethan werde, daß die Taufe nach obigem Formulare vollzogen worden sei.“

In Erwägung, daß die hier in Frage stehende Unterschrift der Zeugen unter die bei dem evangelischen Geistlichen einzureichende Anzeige offenbar den Zweck hat, darüber, daß der Taufact förmlich und ordnungsmäßig geschehen, rechtliche Gewißheit zu geben, so scheint es allerdings angemessener, daß dieses Zeugniß von andern Personen, als den Taufzeugen, ausgestellt werde, da die Taufzeugen bei der Handlung, welche bezeugt werden soll, selbst thätig und handelnd aufgetreten sind.

Nun kann aber Niemand den Rechten nach in seiner eignen Angelegenheit, und wenn es sich darum handelt, ob er bei seiner Handlung die vorgeschriebene Förmlichkeit beobachtet hat, Zeugniß ablegen. Daher dürfte es, zumal da auch möglicherweise aus der Unerfahrenheit der Taufzeugen im Schreiben oder sonst in einzelnen Fällen der Unterzeichnung einer Anzeige Hindernisse entgegentreten können, vorzuziehen sein, diese Anzeige von andern zeugnissfähigen Männern durch deren Unterschrift bekräftigen zu lassen, und da bei Rechtsgeschäften, um deren gehörige Form außer Zweifel zu stellen, in der Regel das Zeugniß von zwei Zeugen zureicht, Förmlichkeiten aber ohne besondere Gründe, die hier nicht vorliegen, nicht zu häufen, so dürfte in diesem Falle die Unterschrift zweier bei dem Taufacte nicht betheiligter zeugnissfähiger Männer als zureichend erscheinen.

Ferner ist es nicht nur unbedenklich, sondern auch in der Sache selbst gelegen, daß dem Wunsche der Petenten gemäß der angezeigte Taufact bei dem Eintragen desselben in das Kirchenbuch von dem evangelischen Geistlichen oder dem Führer des Kirchenbuchs als „deutsch-katholisch“ bezeichnet werde.

Dieser Wunsch findet auch darin Unterstützung, daß in einer der Deputation vorgelegenen Verordnung des hohen Cultusministeriums vom 27. August 1845 befohlen worden: daß eine am 22. Juni 1845 durch die Priester Ronge und Eichhorn in Dresden vollzogene Trauung in das Kirchenbuch der betreffenden evangelischen Parochie mit dem Zusatze einzutragen: daß selbige durch den sogenannten Deutsch-Katholiken sich beizählende Priester nach deutsch-katholischem Ritus vollzogen worden.